

Ausfertigung

Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.11 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - (KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sanitz vom 07.11.2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Sanitz.

§ 2 Steuerschuld

- (1) Steuerschuldner ist die Halterin/der Halter des Hundes.
- (2) Halterin/Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft oder einem Verein aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist die Halterin/der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin/dem Steuerschuldner als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuerschuld anteilig für dieses Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, gilt der Hund als mindestens vier Monate alt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(5) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei derselben Halterin/demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	60,00 EUR
2. für den 2. Hund	90,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	105,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Hundehalterverordnung M-V	600,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Steuerfreiheit wird gewährt für

1. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrad gehalten werden.
3. Therapiehunde, die für eine medizinische Behandlung eingesetzt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden

(3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen. Bei Befristung des Schwerbehindertenausweises ist die jeweilige Verlängerung nachzuweisen.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(4) Steuerbefreiungen entsprechend Abs. 2 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Hundehalterverordnung MV.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jag- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht gem. § 6 steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich absolviert haben.

2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(2) Steuerermäßigungen gem. Abs. 1 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Hundehalterverordnung MV.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund der steuerpflichtigen Person beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Zeitpunkt, wenn die Halterin/der Halter der Hunde wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Sanitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Hundehalterin/des neuen Halters anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke der Gemeinde Sanitz zurückzugeben.

§12 Verwendung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Sanitz gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), §§ 3 und 12 KAG M-V und §§ 29b und 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Daten zu verarbeiten.

In Schadensfällen darf nach § 12 KAG M-V Auskunft über Namen und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Bei gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Hundehalterverordnung MV dürfen Name und Anschrift der Hundehalterin/des Hundehalters sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde gespeichert, verändert genutzt und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermittelt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V und können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 08. November 2001 sowie die hierauf erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Sanitz, 13.11.2023



Enrico Bendlin
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 13.11.2023



Enrico Bendlin
Bürgermeister